



Wasserversorgung Gemeinde Ottenbach

Tarifreglement als Anhang zur Verordnung

Gültig ab 1. August 2016

1. Anschlussgebühren und Nachzahlungen gemäss Art. 63 der Verordnung

Die Anschlussgebühr wird nach Art. 63 der Verordnung erhoben und beträgt 1 % des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert zuzüglich generellen Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Liegenschaft.

Für den Nachzahlungsbetrag gilt die Differenz zwischen der Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt des Auslösungsgrundes und der Anschlussgebühr vor Eintritt dieser Voraussetzung.

Sofern die Differenz zwischen altem und neuem Basiswert den Betrag von Fr. 25'000.00 nicht erreicht, wird keine Nachberechnung vorgenommen. Bei allen übrigen Fällen, wo die Differenz zwischen altem und neuem Basiswert mehr ausmacht, werden Fr. 25'000.00 (Freibetrag) abgezogen und vom Differenzbetrag Nachberechnungen vorgenommen.

2. Benutzungsgebühren gemäss Art. 64 Verordnung

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden pro Wohn- und Gewerbeeinheit, für jede weitere Wohn- und Gewerbeeinheit, jeden zusätzlichen Wassermesser erhoben und durch den Gemeinderat jährlich festgesetzt, mit amtlicher Publikation.

3. Gebühren für Bauwasser, gemäss Art. 44 Verordnung

Das Bauwasser wird pro m³ umbauten Raums mit Fr. 00.20 berechnet.

4. Gebühren für ausnahmsweisen Bezug ab Hydrant

Für den ausnahmsweisen Bezug ab Hydrant wird gemäss der Messeinrichtung die Mengengebühr nach den jährlichen Ansätzen und einer Verwaltungsgebühr pro Rechnungsstellung von Fr. 20.00 verrechnet.

5. Ausserordentliche Aufwendung der Wasserversorgung

Ausserordentliche Aufwendungen der Wasserversorgung werden der Kundschaft oder dem Grundeigentümer nach Massgabe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Der Eigenaufwand der Wasserversorgung wird im Zeittarif verrechnet. Es gelten die vom Gemeinderat für die Verrechnung von Mitarbeiterleistungen der Gemeinde festgelegten Ansätze.

6. Messfehler

Zeigt die Messeinrichtung den Verbrauch gar nicht an oder offensichtlich einen Falschen, so wird die Mengengebühr aufgrund des vorjährigen Verbrauchs festgesetzt.

7. Inkrafttreten

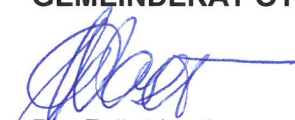
Dieses Reglement tritt per 1. August 2016 in Kraft.

8. Änderungen / Revisionen

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieses Tarifreglements unterliegen der Zustimmung des Gemeinderates.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 13. Juli 2016

GEMEINDERAT OTTENBACH



Die Präsidentin:
Gabriela Noser Fanger



Die Schreiberin:
Evelyne Abegglen

